

Bundesgesetzblatt

289

Teil II

Z 1998 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1978	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 78	Bekanntmachung zum internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und zum Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel	290
16. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	290
17. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	293
20. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	294
20. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapitalhilfe	296
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	298
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	298
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	299
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	299
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	300
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	300
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	301
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	301
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	302
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	302
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	303
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	303
24. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	304
1. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	304
1. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	306

**Bekanntmachung
zum internationalen Vertrag
zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel
und zum Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages
zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel**

Vom 9. Februar 1978

Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (RGBl. 1888 S. 151, 167; 1926 II S. 134) und des zu seiner Ausführung ergangenen Gesetzes vom 21. November 1887 (RGBl. 1888 S. 169), geändert durch Artikel 151 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bestelle ich auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 des genannten Vertrages im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schiffe:

Fischereischutzboot „Frithjof“,
Unterscheidungssignal: DBFJ,
Fischereischutzboot „Poseidon“,
Unterscheidungssignal: DBFQ,

Fischereischutzboot „Meerkatze“,
Unterscheidungssignal: DBFM,
Fischereiforschungsschiff „Anton Dohrn“,
Unterscheidungssignal: DBFR,
Fischereiforschungsschiff „Walther Herwig“,
Unterscheidungssignal: DBFP,
Fischereiforschungskutter „Solea“,
Unterscheidungssignal: DBFI.

Ich weise darauf hin, daß zu den Telegraphenkabeln im Sinne des Vertrages auch die unterseeischen Fernsprechkabel gehören.

Die Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1974 (BAnz. Nr. 238 vom 21. Dezember 1974, Nr. 31 vom 14. Februar 1975) und vom 12. August 1976 (BAnz. Nr. 157 vom 21. August 1976) werden aufgehoben.

Hamburg, den 9. Februar 1978

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Breuer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Februar 1978

In Dacca ist am 12. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu insgesamt 115 Millionen DM (einhundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 50 Millionen DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs der Volksrepublik Bangladesch gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste.
— Bei der Verwendung der Darlehensmittel werden die Anforderungen in der Volksrepublik Bangladesch errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt. —
- b) bis zu 10 Millionen DM (zehn Millionen Deutsche Mark) für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen in einem oder mehreren Sektoren, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- c) bis zu 40 Millionen DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben (Projekthilfe), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- d) bis zu 15 Millionen DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für die Beschaffung von Schiffen für die Flußschifffahrt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Bei den unter Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Verwendungszwecken muß es sich um Lieferun-

gen und Leistungen handeln, für die die Liefer- und Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten der nach Artikel 2 Absatz 2 abzuschließenden Darlehensverträge abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die übrigen Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

(2) Lieferungen und Leistungen, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewäh-

zung der Darlehen ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bun-

desrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dacca am 12. Januar 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Marie Schlei
Schilling

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

M. N. Huda

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch vom 12. Januar 1978 über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 12. Januar 1978 bis zu 50 Millionen DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe,
 - e) Transportmittel,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind,
 - g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.
2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Vom 17. Februar 1978

In Nairobi ist am 25. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kenia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das

Vorhaben „Upper Tana Reservoir“ ein Darlehen bis zu 80 000 000,— DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Außerdem stehen weitere bis zu 2 266 000,— DM (in Worten: zwei Millionen zweihundertsechszehntausend Deutsche Mark) aus früheren Abkommen zur Verfügung. Damit steht für das Projekt ein Betrag von insgesamt bis zu 82 266 000,— DM (in Worten: zweiundachtzig Millionen zweihundertsechszehntausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 25. Januar 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Heimsöth

Für die Regierung der Republik Kenia

Kibaki

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe**

Vom 20. Februar 1978

In Dacca ist am 12. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Beschaffung von Lokomotiven, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 25 000 000 DM (in Worten: fundundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Das Darlehen gemäß Artikel 1 wird mit jährlich 0,75 von Hundert verzinst. Es hat eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die übrigen Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der nach Artikel 2 Absatz 2 zu schließenden Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dacca am 12. Januar 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und eng-
lischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.
Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des
bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maß-
gebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Marie Schlei
Schilling

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
M. N. Huda

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Kapitalhilfe**

Vom 20. Februar 1978

In Rangun ist am 13. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Sozialistischen Republik
 Birmanische Union —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die wirtschaftliche Entwicklung in Birma zu fördern —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Myanma Foreign Trade Bank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Düngemittelfabrik Nr. 3, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 90 Millionen DM (in Worten: neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge. Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei,

die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Birmanische Union erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union gestattet bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr die freie Wahl zwischen Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland, und Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen.

(2) Die Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland, und die, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen, werden an den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Gütern aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens gleichmäßig und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union erteilt die für diese Beteiligung von Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Rangun am 13. Januar 1978 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.
 Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. Hans Ferdinand Linsser
 Marie Schlei

Für die Regierung der Sozialistischen Republik
 Birmanische Union
 U Tun Tin

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Mosambik am 6. Juni 1978
in Kraft treten.

Guinea-Bissau hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 21. Februar 1977 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1977 (BGBl. II S. 280).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Spanien am 20. April 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1977 (BGBl. II S. 761).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Libanon am 1. Juni 1978

Spanien am 20. April 1978

in Kraft treten.

Guinea-Bissau hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 21. Februar 1977 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1977 (BGBl. II S. 477).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Libanon am 1. Juni 1978

Mosambik am 6. Juni 1978

in Kraft treten.

Guinea-Bissau hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 21. Februar 1977 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1977 (BGBl. II S. 577).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Libanon	am 1. Juni 1978
Mosambik	am 6. Juni 1978

in Kraft treten.

Guinea-Bissau hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 21. Februar 1977 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1995).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Bolivien	am 31. Januar 1978
in Kraft getreten und wird in Kraft treten für	
Belgien	am 22. März 1978
Libanon	am 1. Juni 1978
Mosambik	am 6. Juni 1978

Guinea-Bissau hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 21. Februar 1977 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1977 (BGBl. II S. 738).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern
in der Sozialen Sicherheit

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Bolivien am 31. Januar 1978
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und i

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1977 (BGBl. II S. 654).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Bolivien am 31. Januar 1978

in Kraft getreten und wird in Kraft treten für

Libanon am 1. Juni 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1977 (BGBl. II S. 461).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Bolivien	am	31. Januar 1978
in Kraft getreten und wird in Kraft treten für		
Libanon	am	1. Juni 1978
Uruguay	am	2. Juni 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1977 (BGBl. II S. 762).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Bildungsurlaub**

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Mexiko	am	17. Februar 1978
--------	----	------------------

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens

mit Wirkung vom 19. Januar 1977

auf St. Christoph-Nevis-Anguilla erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1977 (BGBl. II S. 37).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial

Vom 24. Februar 1978

T o n g a hat in einer am 11. November 1977 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das vom Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 7. März 1957 auf sein Gebiet ausgedehnte Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. 1955 II S. 633) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1977 (BGBl. II S. 593).

Bonn, den 24. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe

Vom 1. März 1978

In Ankara ist am 6. Dezember 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 6. Dezember 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1977.

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- a) einer Zahlungserleichterung in Höhe von 1 588 125 DM (eine Million fünfhundertachtundachtzigtausendeinhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark) durch die Zinssenkung von $5\frac{3}{4}$ auf 3 vom Hundert jährlich gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. Juni 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- b) Darlehen in Höhe von 130 000 000 DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 dieses Abkommens.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 130 000 000 DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen dienen der Finanzierung von Vorhaben (Projektdarlehen), wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im einzelnen ist der vorgenannte Betrag wie folgt zu verwenden:

- a) In Höhe von 96 000 000 DM (sechshundneunzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung des Projektes Staudamm und Wasserkraftwerk Oymapinar
- b) In Höhe von 24 000 000 DM (vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Türkiye Sinai Kalkinma Bankasi A.S.) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie für den zivilen Bedarf.

c) In Höhe von 10 000 000 DM (zehn Millionen Deutsche Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Türkiye Sinai Kalkinma Bankasi A.S.) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie für den zivilen Bedarf, die von aus der Bundesrepublik Deutschland zurückkehrenden türkischen Arbeitnehmern gegründet werden oder an denen solche Arbeitnehmer mehrheitlich beteiligt sind.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Ankara am 6. Dezember 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

S a h m
K o l l a t z

Für die Regierung der Republik Türkei

Sadullah A y g ü n

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen
(Neufassung vom Jahre 1949)

Vom 1. März 1978

Das Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) (BGBl. 1974 II S. 841) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Liberia	am 21. Dezember 1977
Neuseeland	am 30. November 1977

in Kraft getreten.

Mit Wirkung vom selben Tage hat Neuseeland dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sich die Anwendung des Übereinkommens nicht auf die Tokelau-Inseln erstreckt.

Guinea-Bissau hat am 21. Februar 1977 erklärt, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Ferner hat das Vereinigte Königreich

mit Wirkung vom 18. Februar 1977

die Anwendung des Übereinkommens auf Hongkong mit nachstehend angegebenen Änderungen erstreckt:

Article 1 (5).

Variations may be approved by the competent authority after consultation with the shipowners or such or-

Artikel 1 Absatz 5

Abweichungen können von der zuständigen Stelle nach Anhörung der Reeder oder eines oder mehrerer Be-

(Übersetzung)

ganisation or organisations as appear to him to be representative of owners of British ships and such organisation or organisations (if any) as appear to be representative of seamen employed in British ships.

Article 3 (2) (e).

Excluded.

Article 5 (c).

Regulations do not prescribe any procedure for complaint by a recognised bona fide trade union, although a procedure for complaints by individual crew members is prescribed.

Article 10 (9) (d).

Permitted accommodation in sleeping rooms for day working ratings is wherever practicable, between two and five persons per room, and in no event more than six.

Article 10 (10).

There is no provision for consultation with shipowners, organisations of shipowners or bona fide trade unions.

rufsverbände, die für die Stelle als Vertreter der Eigentümer britischer Schiffe gelten, sowie eines oder mehrerer Berufsverbände (falls vorhanden), die als Vertreter von auf britischen Schiffen beschäftigten Seeleuten gelten, genehmigt werden.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

Entfällt.

Artikel 5 Buchstabe c

Die Bestimmungen schreiben kein Verfahren für Beschwerden seitens eines bona fide anerkannten Berufsverbands vor; ein Verfahren für Beschwerden seitens einzelner Besatzungsmitglieder ist jedoch vorgeschrieben.

Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe d

Schlafräume für tagsüber diensttuende Mitglieder der Besatzung dürfen, soweit durchführbar, mit zwei bis fünf, keinesfalls jedoch mit mehr als sechs Personen je Raum belegt werden.

Artikel 10 Absatz 10

Eine Anhörung von Reedern, von Berufsverbänden der Reeder oder von bona fide anerkannten Berufsverbänden ist nicht vorgesehen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. September 1974 (BGBl. II S. 1234) und vom 7. April 1977 (BGBl. II S. 429).

Bonn, den 1. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II

Das **Bundesgesetzblatt Teil II** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beanschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 4. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil II selbst beschriften und verpacken; außerdem werden die Abonnementsgebühren für das zweite Halbjahr 1978 durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie umgehend Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Benutzen Sie bitte dafür den dem Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 6 vom 4. Februar 1978 beigelegten Formularsatz, der aus 3 Blatt und jeweils einer Kopie für Ihre Akten besteht.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten – z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde – bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ – **Blatt 5** – auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im März 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.